



STATUTEN

der Chorvereinigung „Jung-Wien“

(ZVR: 455654174)

Fassung vom 22. Oktober 2007

STATUTEN

der Chorvereinigung „Jung-Wien“

Alle in den Statuten angeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch das männliche Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen Chorvereinigung „Jung-Wien“, ist unpolitisch und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Der Verein, dessen Tätigkeit, nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) die Pflege des Chorgesangs, insbesondere der „Wiener“ Musik von der Klassik bis zur Gegenwart, mit Augenmerk auf die goldene und silberne Ära (Strauß-Dynastie, etc.);
- 2) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen;
- 3) die Zusammenfassung der sangfreudigen Jugend Wiens, unabhängig von allen politischen Richtungen.

§ 3 Beschaffung der Mittel

3.1 Der Zweck der Vereinigung soll durch die in den Abs 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Auftritte in der Öffentlichkeit, z.B. bei Eigenveranstaltungen, Benefizkonzerten, Chorfestivals, Feiern, etc.
- 2) Organisatorische Tätigkeit, z.B. für Chorauftritte, Tourneen, Chorfestivals, etc., auch in Zusammenarbeit mit Gastchören
- 3) Organisation eines Kinderchores zur Förderung des musikalischen Nachwuchses
- 4) Aufnahme und Verbreitung von Tonträgern
- 5) Herausgabe von Medien wie Broschüren und Mitteilungsblätter
- 6) Betrieb einer Webseite und entsprechender elektronischer Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder
- 7) Veranstaltungen zur stimmlichen Weiterbildung

- 8) finanzielle Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- 1) Mitgliedsbeiträge
 - 2) Spenden, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - 3) Verkauf von Tonträgern
 - 4) Einnahmen von Aufführungen, Mitwirkungen, Veranstaltungen und anderen unternehmerischen Tätigkeiten.
- 3.4 Die Chorvereinigung „Jung-Wien“ hat nicht die Absicht, aus ihrer Tätigkeit Gewinne zu erzielen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung besteht aus:
- 1) ausübenden Mitgliedern
 - 2) unterstützenden Mitgliedern
 - 3) Ehrenmitgliedern
- ad 1) Ausübendes Mitglied kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Das neu aufzunehmende Mitglied muss vom künstlerischen Leiter hierzu als geeignet befunden werden und sich verpflichten, den festgesetzten Beitrag regelmäßig zu leisten und die Statuten der Chorvereinigung sowie die Geschäftsordnung zu befolgen.
- ad 2) Beitragendes (unterstützendes) Mitglied kann jeder ohne Altersgrenze werden, der sich verpflichtet, regelmäßig den festgesetzten Beitrag zu leisten.
- ad 3) Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt vorbehaltlich einer Einspruchsmöglichkeit des Ausschusses; dieser ist nicht verpflichtet, die Gründe einer allfälligen Ablehnung öffentlich bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die ausübenden Mitglieder haben gleiches Recht auf alle aus der Chorvereinigung entspringenden Vorteile, das Stimm-, Vorschlags- sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den Generalversammlungen der Vereinigung.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten der Vereinigung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ausübenden und unterstützenden

Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 5.3 Durch den Eintritt in die Vereinigung übernimmt jedes ausübende Mitglied die Verpflichtung
- 1) zur Teilnahme an allen Gesangsübungen, Proben und Aufführungen der Chorvereinigung;
 - 2) zur Teilnahme an allen Generalversammlungen der Vereinigung;
- 5.4 Bei längerer vorhersehbarer, befristeter Abwesenheit eines ausübenden Mitgliedes ist vorweg eine schriftliche Meldung vorzulegen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann eine Beurlaubung oder Karenzierung für maximal drei Jahre erfolgen, währenddessen die Anwesenheitspflichten ruhen, der Mitgliedsbeitrag allerdings weiterhin zu bezahlen ist.
- 5.5 Die letzte Entscheidung über die Mitwirkung eines ausübenden Mitgliedes bei einer Aufführung trifft der künstlerische Leiter dieser Veranstaltung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der freiwillige Austritt aus der Veranstaltung steht jedem Mitglied jederzeit frei, jedoch ist die Leitung der Vereinigung davon schriftlich zu verständigen. Das austretende Mitglied hat keine wie immer gearteten Ansprüche an die Vereinigung. Eine neuerliche Aufnahme ist gemäß § 4 möglich.
- 6.3 Der Ausschuss der Vereinigung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss der Vereinigung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Insbesondere gilt als Vernachlässigung der Pflichten das unentschuldigte Fernbleiben von einer bereits zugesagten Mitwirkung ohne zwingenden Grund. Ehe die Ausschließung erfolgt, ist das auszuschließende Mitglied hiervon zu verständigen und ihm zu seiner Rechtfertigung eine Frist von 2 Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ausschließung erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an die Vereinigung.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit im Ausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht (§13) zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Ausschuss
- 3) die künstlerische Leitung
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) das Schiedsgericht

§ 8 Die künstlerische Leitung

- 8.1 Die Bestellung des künstlerischen Leiters wird über Vorschlag des Ausschusses durch die Generalversammlung mittels Abstimmung vollzogen. Nimmt der künstlerische Leiter die Wahl an, werden die Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Zusammenarbeit in einem Vertrag zwischen ihm und dem Chor festgelegt, welcher ebenfalls durch die Generalversammlung beschlossen wird.
- 8.2 Er ist für sämtliche künstlerische Belange zuständig und verantwortlich, insbesondere für die Konzeption und Leitung von Aufführungen und Proben.
- 8.3 Er prüft die neu eingetretenen Mitglieder und weist sie ihrer Stimmgattung zu. Er leitet die Proben und Aufführungen der Chorvereinigung.
- 8.4 Auf Antrag des künstlerischen Leiters kann die Generalversammlung einen Stellvertreter wählen, der in Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Leiter diesen bei seiner Tätigkeit unterstützt, bzw. nach Absprache mit ihm dessen Agenden wahrnimmt. Nimmt der Stellvertreter die Wahl an, werden die Rechte und Pflichten gemäß Statuten sowie die Dauer der Zusammenarbeit mit der Vereinigung vertraglich festgelegt.
- 8.5 Der künstlerische Leiter ist verpflichtet, bei seiner Abwesenheit eine geeignete Vertretung zu stellen.

§ 9 Der Ausschuss

- 9.1 Der Ausschuss besteht aus:
 - 1) dem Vorstand und dessen Stellvertreter
 - 2) dem Kassier und dessen Stellvertreter
 - 3) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - 4) dem Management
 - 5) der künstlerischen Leitung in beratender Funktion
- 9.2 Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt und sind nach Ablauf der Mandatsdauer wieder wählbar. Bei unvorhersehbarem Ausfall eines Ausschussmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr kann ein neues Ausschussmitglied bis zur nächsten Generalversammlung durch den Ausschuss kooptiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Aufgaben dieses Ausschussmitgliedes von dessen Stellvertreter oder, falls dies nicht möglich ist, von einem andern Ausschussmitglied zu erfüllen.

- 9.3 Der Ausschuss wird vom Vorstand, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich so oft die Geschäfte der Chorvereinigung es erfordern einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- 9.4 Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Chorvereinigung, sofern dieselben nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 9.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9.6 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.7 Den Vorsitz führt der Vorstand, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung (Abs 9.9.) und Rücktritt (Abs 9.10.)
- 9.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitgliedes in Kraft. Wird ein Managementposten laut Geschäftsordnung nicht nachbesetzt, tritt die Enthebung mit der Verkündigung des Beschlusses in der Generalversammlung in Kraft.
- 9.10 Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Generalversammlung zu richten.
- 9.11 Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss bestimmt, welche Beschlüsse in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- 10.1 Der Vorstand oder dessen Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertreten die Vereinigung nach außen, sowie allen Behörden gegenüber. Er führt bei allen Verhandlungen den Vorsitz.
- 10.2 Den Verein verpflichtende Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorstandes und des Kassiers, in musikalischen Belangen des Vorstandes und des künstlerischen Leiters.
- 10.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Vereinigung nach außen zu vertreten bzw für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 10.2. ge-

nannten Ausschussmitgliedern erteilt werden.

- 10.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 10.5 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Ausschusses und unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- 10.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Vereinigung verantwortlich. Er übernimmt alle Einnahmen und tätigt alle Ausgaben auf Rechnung des Vereins. Er verwaltet das Barvermögen des Vereins, haftet für dasselbe und hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in übersichtlicher Weise zu buchen. Weiters ist er verpflichtet, dem Ausschuss einen monatlichen Bericht, sowie der Generalversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 10.7 Das Management unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung innerhalb des Managements werden in der internen Geschäftsordnung festgelegt.
- 10.8 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 10.9 Alle Ausschussmitglieder sind für die von ihnen übernommenen Aufgaben verantwortlich.

§ 11 Die Generalversammlung

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und setzt sich aus den ausübenden Mitgliedern und den Organen der Vereinigung (§ 7) zusammen. Sie findet einmal jährlich zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin statt.
- 11.2 Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen und ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- 11.4 Sowohl zu der ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ausübenden Mitglieder und Organe der Vereinigung mindestens 2

Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied der Vereinigung bekannt gegebenen E-Mail Adresse) und durch Aushang im Probenlokal einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

11.5 Gemäß § 5 steht jedem ausübenden Mitglied das Recht zu, in der Generalversammlung Anträge im Rahmen der bestehenden Tagesordnung zu stellen. Alle übrigen Anträge (Erweiterung der Tagesordnung) müssen wenigstens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand oder dessen Stellvertreter eingebracht werden.

11.6 Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
- 3) die Wahl der künstlerischen Leitung und seines Stellvertreters
- 4) die Entlastung des Vorstandes
- 5) die Entlastung des Kassiers
- 6) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- 7) die Abänderung der Statuten sowie die Festlegung und Abänderung der Geschäftsordnung.
- 8) die Auflösung der Chorvereinigung

11.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

11.8 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ausübende Mitglied hat gemäß § 5 eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

11.9 Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten der Vereinigung geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung der Chorvereinigung bedarf es drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.10 Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

11.11 Den Vorsitz führt der Vorstand, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

11.12 Die Durchführung der Generalversammlung wird durch die Geschäftsordnung

der Chorvereinigung geregelt.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- 12.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf ihrer Mandate wieder wählbar. Die Rechnungsprüfer dürfen keinen Organen - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 12.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Vereinigung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie sollten sich mindestens vierteljährlich von der richtigen Geschäftsgebarung überzeugen und mindestens halbjährlich eine Hauptkontrolle durchführen.
- 12.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Vereinigung bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs 9.8. bis 9.10. sinngemäß.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ausübenden Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Ausschuss zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Ausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage ein ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung zur nächsten Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

§ 14 Freiwillige Auflösung der Vereinigung

- 14.1 Die freiwillige Auflösung der Chorvereinigung "Jung Wien" kann nur in einer Generalversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2 Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

14.3 Bei rechtsgültiger Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das gesamte Vermögen dem Wiener Domerhaltungsverein, 1010 Wien, Stephansplatz 3, zweckgebunden für die Erhaltung des Stephansdomes zu.

§ 15 Namensschutz

Der Name der Chorvereinigung „Jung-Wien“ ist gesetzlich geschützt (Eintragung im Markenregister unter Reg.Nr. 105496) und darf nur mit dem Einverständnis des Vorstandes verwendet werden.